

INFORMATIONEN UND HINWEISE

HESSEN



für den

JUSTIZWACHTMEISTERDIENST

Diese Informationsschrift

möchte Sie auf den vielseitigen und anspruchsvollen Beruf der Justizwachtmeisterin und des Justizwachtmeisters aufmerksam machen.

Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sind überwiegend als Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften tätig. Zu ihren vielseitigen und verantwortungsvollen Tätigkeiten gehört die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden, der Dienst in den Terminen und Sitzungen einschließlich des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen, die Vorführung der Gefangenen zu Terminen und Sitzungen und die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude. Im Innendienst sind sie neben dem Sicherheits- und Auskunftsdienst an den Eingängen der Dienstgebäude (dieser umfasst insbesondere auch die Durchführung von Einlasskontrollen) insbesondere auch für den gesamten Aktentransport und -umlauf und den reibungslosen Postbetrieb verantwortlich. Im Außendienst sind Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister für die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken, die mündliche Übermittlung dienstlicher Mitteilungen und die Beförderung von Geldern, Wertsachen und Poststücken zuständig. Bei Behörden mit eigenen Dienstfahrzeugen werden sie auch als Dienstwagenfahrer eingesetzt. Während des Dienstes besteht die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung.

Eine Tätigkeit im Justizwachtmeisterdienst ist auch außerhalb eines Beamtenverhältnisses im Rahmen eines arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnisses als Justizaushelferin oder Justizaushelfer mit der Möglichkeit der späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich und stellt seit mehreren Jahren den Regelfall dar.

Wer kann Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister werden?

Zum Vorbereitungsdienst für den Justizwachtmeisterdienst unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf als Justizhauptwachtmeisteranwärterin oder Justizhauptwachtmeisteranwärter können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz besitzen,
- die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Landesverfassung einzutreten,
- die Hauptschule mit Erfolg besucht haben oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen,
- höchstens 40 Jahre alt sind (hiervon ausgenommen sind in bestimmten Fällen Soldaten auf Zeit mit mindestens zwölfjähriger Dienstzeit),
- die erforderliche körperliche Eignung besitzen.

So gestaltet sich die Ausbildung

Der Vorbereitungsdienst dauert 6 Monate und gliedert sich in

- die praktische Ausbildung bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft,
- einen 9-wöchigen Fachlehrgang.

In der praktischen Ausbildung werden die Anwärterinnen und Anwärter mit allen Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes vertraut gemacht.

Der 9-wöchige Fachlehrgang findet im Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz in Rotenburg a. d. Fulda (www.studienzentrum-rotenburg.hessen.de) im Lehrbereich Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst statt. Während dieser Zeit wohnen die Anwärterinnen und Anwärter in modernen Zimmern des Studienzentrums und genießen dort eine Vollverpflegung.

In dem Fachlehrgang wird den Anwärterinnen und Anwärtern das für die Dienstverrichtung im Justizwachtmeisterdienst erforderliche Fachwissen vermittelt. Der Lehrstoff umfasst insbesondere:

- Einführung in die wichtigsten Bestimmungen des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung
- Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des Beamtenrechts und über den Aufbau und die Aufgaben der Landes- und Kommunalverwaltung
- Aufbau und Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Geschäftsgang bei den Justizbehörden
- Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst; Mittel und Anwendung unmittelbaren Zwangs; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Psychologische Schulung im Umgang mit Vorzuführenden und rechtsuchenden Bürgern; Konfliktvermeidungsstrategien, Zusammenarbeit im Dienstbetrieb (gemeinsame Bewältigung von Konfliktsituationen, Kommunikation, Kooperation)
- Zustellung von Schriftstücken, Grundzüge des Registraturdienstes
- die wichtigsten Bestimmungen für den Zustell-, Brief- und Frachtdienst im In- und Ausland, Beförderung von Geld- und Wertsachen, Postabfertigung, Postannahmestelle, Einschreibesendungen, Behandlung von Überführungsstücken und Fundsachen
- Umgang mit Gefangenen; Durchsuchung, Kontrolle und andere Sicherungsmaßnahmen
- waffenlose Selbstverteidigung und Anwendung von Hieb- und Stichwaffen; Vermittlung von Fesselungstechniken
- Erste Hilfe bei Unfällen, Brandschutz, Gesundheitsschutz
- EDV (Grundlagen allgemeiner und justizspezifischer Software)

Während des Fachlehrgangs sind schriftliche Aufsichtsarbeiten anzufertigen, die bewertet werden. Am Ende des Lehrgangs wird über jede/n Anwärter/in eine Beurteilung erstellt, aus der hervorgeht, ob und mit welchem Erfolg sie/er an dem Lehrgang teilgenommen hat.

Chancen, nach der Ausbildung einen Arbeitsplatz zu erhalten

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung (eine besondere Abschlussprüfung findet nicht statt) werden die Anwärterinnen und Anwärter im Regelfall unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Justizhauptwachtmeisterin oder zum Justizhauptwachtmeister (Besoldungsgruppe A5 des Hessischen Besoldungsgesetzes) ernannt.

Aufstiegsmöglichkeiten

Nach Ableisten einer regelmäßig dreijährigen, in Einzelfällen auch kürzeren Probezeit bieten sich nach Maßgabe freier Planstellen und dienstlicher Bewährung Beförderungsmöglichkeiten bis zur/zum Hauptsekretär/in (Besoldungsgruppe A8 HBesG).

Möglichkeiten, sich weiter zu qualifizieren

Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, die nach ihrer Persönlichkeit, ihren Leistungen und ihrer Führung geeignet erscheinen, steht die Möglichkeit offen, sich für den allgemeinen Justizdienst (mit der Möglichkeit der späteren Weiterbildung für den Gerichtsvollzieherdienst) oder den Rechtspflegerdienst weiter zu qualifizieren. Die Befähigung für diese Laufbahnzweige ist nach den entsprechenden Ausbildungsordnungen in einer zusätzlichen Ausbildung zu erwerben.

Bewerbungen für die Ausbildung zur Justizwachtmeisterin/zum Justizwachtmeister (Beamtenverhältnis)

Die Bewerberinnen und Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt. Bewerbungen sind an die Justizbehörde zu richten, bei der die Stelle ausgeschrieben ist. Die Einstellungen erfolgen von Fall zu Fall nach Bedarf, feste Einstellungstermine existieren nicht. Es empfiehlt sich daher, sich zur Frage, ob und ggf. wann in absehbarer Zeit Stellen zu besetzen sind, vorab mit den in Frage kommenden Justizbehörden in Verbindung zu setzen. Diese erteilen auch sonst gern weitere Auskünfte.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf (mit Angabe der Staatsangehörigkeit)
- Zeugnis über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand
- Zeugnisse über Beschäftigungen (auch Ausbildung und/oder Studium) seit der Schulentlassung
- Erklärung, ob und ggfs. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat
- Erklärung, ob gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung noch folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die für die Einstellung erforderliche deutsche oder andere Staatsangehörigkeit
- Geburtsurkunde, ggfs. die Eheurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder
- Amtsärztliches Gesundheitszeugnis
- Führungszeugnis (ausgestellt zur Vorlage bei einer Behörde)

Bewerbungen zur Justizaushelferin oder zum Justizaushelfer (Beschäftigtenverhältnis)

Justizaushelferinnen und Justizaushelfer durchlaufen nicht den vorstehend dargestellten Vorbereitungsdienst. Sie nehmen aber in der Regel am Fachlehrgang teil, der auch Voraussetzung für eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis ist.

Einstellungen erfolgen nach Bedarf unmittelbar durch die Justizbehörden. Diese erteilen auch Auskunft darüber, ob und ggf. wann in absehbarer Zeit Stellen zu besetzen und welche Unterlagen einer Bewerbung beizufügen sind.

Für die Einstellung und Beschäftigung als Justizaushelferin oder Justizaushelfer gilt die Beschränkung auf die vorstehend aufgeführten Staatsangehörigkeiten nicht. Eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis setzt allerdings eine entsprechende Staatsangehörigkeit voraus.

Verdienstmöglichkeiten

A) Anwärterbezüge:

Die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Justizhauptwachtmeisteranwärterinnen und -anwärter) erhalten Anwärterbezüge. Daneben wird Verheirateten und Bediensteten mit Kindern ein Familienzuschlag gewährt.

B) Dienstbezüge (Beamtenverhältnis):

Nach der Ausbildung erhalten die zu Justizhauptwachtmeisterinnen oder Justizhauptwachtmeistern ernannten Beamtinnen und Beamten Dienstbezüge. Diese setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Stellenzulage. Sofern die Beamtin oder der Beamte mit mindestens 80 v. H. ihrer Gesamttätigkeit mit der Vorführung von Gefangenen aus abgeschlossenen Vorführbereichen und deren Bewachung während des Termins und anschließender Rückführung beschäftigt ist, erhält sie/er zusätzlich eine Stellenzulage. Mit zunehmender dienstlicher Erfahrung steigt das Grundgehalt in Abständen von 2 bis 4 Jahren. Daneben wird Verheirateten und Bediensteten mit Kindern Familienzuschlag gewährt.

C) Sonstige Leistungen:

Auch Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz. Das Kindergeld wird steuerfrei neben den Dienst- oder Anwärterbezügen auf Antrag gezahlt. Neben den unter A) und B) genannten Bezügen wird monatlich eine Sonderzahlung i.H.v. 5 % der Bezüge und einmal jährlich am 01.07. ein Festbetrag (früher Urlaubsgeld) in Höhe von 166,17 Euro gezahlt. Ferner werden auf Antrag vermögenswirksame Leistungen gewährt. Nach Maßgabe der Hessischen Beihilfenverordnung besteht Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Schließlich sei noch besonders auf die Altersversorgung hingewiesen, die sich auch auf die Hinterbliebenen der Beamtinnen und Beamten erstreckt.

Ab dem 01.01.2018 erhalten alle Landesmitarbeiterinnen und Landesmitarbeiter ein kostenfreies hessenweites Jobticket für den öffentlichen Personennahverkehr.

D) Berechnungsbeispiele (ab 1. Februar 2018):

Anwärterbezüge (vgl. A) und C)):

Grundbetrag:	1.027,59 Euro
Sonderzahlung:	<u>51,38 Euro</u>
Gesamt:	1.078,97 Euro

Anfangs-Dienstbezüge (vgl. B) und C)) - BesGr A 5 -:

Grundgehalt:	2.075,34 Euro
Stellenzulage:	20,30 Euro
Sonderzahlung:	<u>104,78 Euro</u>
Gesamt	2.200,42 Euro

Die Beispiele beziehen sich auf ledige Anwärter / Beamte.

Bei Verheirateten und Bediensteten mit Kindern kommen weitere Leistungen (Familienzuschlag und Kindergeld) hinzu.

E) Steuern und Sozialabgaben:

Alle vorstehend aufgeführten Leistungen - mit Ausnahme des Kindergeldes und der Beihilfen im Krankheitsfall - unterliegen der Einkommensteuerpflicht, aber nicht der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

F) Entgelt (Beschäftigtenverhältnis):

Justizaushelferinnen und Justizaushelfer erhalten ein Entgelt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) aus der Entgeltgruppe 4 (ab dem 01.02.2018 Grundgehalt: 2.179,35 Euro). Neben der Gewährung einer Jahressonderzahlung kann auch eine tätigkeitsbezogene Zulage gezahlt werden. Die Entgeltzahlungen aus dem Beschäftigtenverhältnis unterliegen - mit Ausnahme des Kindergeldes - der Einkommensteuerpflicht sowie der Sozialversicherungspflicht.